



Arbeitsdienstordnung (Anlage zur Beitragsordnung Stand 31.03.2013)

TSV 1911 Hochmössingen e.V.

Arbeitsdienstordnung



Arbeitsdienstordnung des TSV 1911 Hochmössingen e.V.

Beschluss der Generalversammlung vom 15.02.2013



Arbeitsdienstordnung (Anlage zur Beitragsordnung Stand 31.03.2013)

TSV 1911 Hochmössingen e.V.

Mit Satzungsänderung wurde von der Jahreshauptversammlung am 15.02.2013 folgende Arbeitsdienstordnung festgelegt

§ 1

Die Arbeitsdienstordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Arbeitseinsätzen und Dienstleistungen an den Verein, soweit dies nicht in der Beitragsordnung geregelt ist. Die Arbeitsdienstordnung ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

§ 2

Die Arbeitsdienstbeiträge werden gem. Vereinssatzung § 6 vom Vorstand festgesetzt und vom Ausschuss mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 3

Die Arbeitsdienstbeiträge sind in der Beitragsordnung im § 4 geregelt.

§ 4

Die Erfassung der Arbeitsstunden erfolgt vom Verein anhand des abgezeichneten Arbeitsnachweises. Bei jedem Arbeitsdienst ist vom Verein ein Bevollmächtigter für die Abzeichnung und für die korrekte Weiterleitung zur Erfassung eingeteilt.

Das Mitglied erhält eine Zweitfertigung des Arbeitsnachweises.

Bei Unstimmigkeiten entscheidet der bevollmächtigte Leiter des jeweiligen Arbeitseinsatzes.



Arbeitsdienstordnung (Anlage zur Beitragsordnung Stand 31.03.2013)

TSV 1911 Hochmössingen e.V.

§ 5

Die Arbeitsstunden sind im laufenden Geschäftsjahr zu leisten, die Abrechnung erfolgt im Folgejahr.

§ 6

Die Quittierung der Arbeitseinsätze obliegt der Bringschuld des Mitgliedes und nicht der Holschuld des Vereins.

§ 7

Für die Jahresplanung und Durchführung der Arbeitseinsätze sind die jeweiligen Vorstände bzw. Leiter des Einsatzes der Fachbereiche verantwortlich.

§ 8

Aufgaben für Arbeitseinsätze sind der Tätigkeitsliste (Anlage zur Arbeitsdienstordnung) zu entnehmen.

Die Berücksichtigung der Tätigkeit wird nach dem Eingangsdatum vermerkt.

Die Liste der möglichen Tätigkeiten kann auf Anfrage dem Mitglied zur Verfügung gestellt werden.

§ 9

Jedes Mitglied kann unbeschränkt Arbeitsdienste leisten, es wird jedoch nicht mehr als der maximale Arbeitsdienstbeitrag angerechnet, d.h. es erfolgen keine Erstattungen seitens des Vereins.

Alle Arbeiten sind nicht auf das Konto eines anderen Vereinsmitgliedes übertragbar, die Ausnahme hiervon bilden die Arbeitsdienstbeiträge für Familien, insbesondere für Kinder und Jugendliche.